Dekret

Inkrafttreten:

.....

vom 7. Mai 2008

über einen Verpflichtungskredit für den Erwerb und den Umbau des Gebäudes der Klinik Garcia für das Adolphe-Merkle-Institut für Nanowissenschaften

---

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Universitätsgesetz vom 19. November 1997;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 31. März 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb und der Umbau des Gebäudes der Klinik Garcia am Chemin des Verdiers 2, 4 und 6 (Art. 7505, Blattplan 62, des Grundbuchs der Gemeinde Freiburg) durch den Staat werden genehmigt.

Art. 2

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 44 837 800 Franken: 16 Millionen Franken für den Erwerb des Gebäudes und schätzungsweise 28 837 800 Franken für die Umbauarbeiten und die Ausstattung.

Art. 3

[1] Für den Kantonsanteil wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 25 837 800 Franken eröffnet.

[2] Die übrigen Kosten werden durch einen Beitrag des Bundes in der Höhe von 9 Millionen Franken und durch Drittmittel in der Höhe von 10 Millionen Franken gedeckt.

[3] Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag bis zu dem in Absatz 2 festgesetzten Betrag vorzuschiessen.

Art. 4

Der Kantonsanteil wird finanziert durch:

– eine Entnahme von 16 Millionen Franken aus der beim Abschluss des Rechnungsjahres 2007 gebildeten Rückstellung für Immobilienkäufe;
– Kredite, die ab dem Rechnungsjahr 2009 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 5

[1] Die Schätzung der Gesamtkosten für die Umbau- und Ausstattungsarbeiten stützt sich auf den Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. Oktober 2007 beim Stand von 122,3 Punkten für die Kategorie «Neubau von Bürogebäuden – Espace Mittelland».

[2] Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt je nach:

a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex in der Zeit zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 6

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:	Die Generalsekretärin:
P. LONGCHAMP	M. ENGHEBEN